

dung des Territorialprinzips in derartigen Fällen soll Staatenlosigkeit möglichst verhindern.

Auch ein Findelkind erwirbt die Staatsbürgerschaft der DDR (§ 6 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz). Es handelt sich dabei um ein Kind, über dessen Eltern nichts bekannt ist, so daß die Frage nach dem Erwerb der von den Eltern abgeleiteten Bürgerschaft irgendeines Staates überhaupt nicht gestellt werden kann. Bei Findelkindern gilt die DDR-Bürgerschaft bis zum positiven Nachweis des Besitzes einer anderen Staatsbürgerschaft.

Die *Eheschließung* kann im Recht der DDR keinen Grund für den Erwerb der Staatsbürgerschaft bilden. Da das Prinzip der Gleichberechtigung der Frau ihr Recht auf selbständige Staatsbürgerschaft einschließt, führt die Eheschließung einer Frau, die nicht Staatsbürger der DDR ist, mit einem DDR-Bürger nicht zum Erwerb der DDR-Bürgerschaft. Das gilt seit dem

7. Oktober 1949, die entgegenstehenden Normen des RuStAG haben keinen Eingang in das Recht der DDR gefunden. Die Stellung der Frau im Staatsbürgerschaftsrecht der DDR stimmt überein mit der Konvention über die Staatsbürgerschaft der verheirateten Frau vom 20. Februar 1957, der die DDR am 27. Dezember 1973 beigetreten ist. Artikel 1 dieser Konvention lautet: „Jeder Vertragsstaat erklärt sein Einverständnis damit, daß weder die Schließung noch die Auflösung einer Ehe zwischen einem seiner Staatsbürger und einer Ausländerin, noch ein Wechsel der Staatsbürgerschaft des Ehemannes während der Ehe automatisch die Bürgerschaft der Ehefrau beeinflußt“ (GBl. II 1974 Nr. 18 S. 349).

Die Verleihung

der Staatsbürgerschaft der DDR

Neben dem Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Geburt bildet die Verleihung den weiteren hauptsächlichsten Erwerbsgrund. Die Anforderungen, die an die Verleihung gestellt werden, ergeben sich aus der Bedeutung dieses Rechtsinstituts.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft der DDR bedeutet die rechtserhebliche Form der Aufnahme der betreffenden Person in das sozialistische Kollektiv der Bürger der DDR. Sie ist also mehr als nur die Knüpfung

eines juristischen Bandes zwischen der betreffenden Person und der DDR. Mit der Verleihung ergeben sich sowohl staatsbürgerliche Rechte und Pflichten für die eingebürgerte Person als auch Ansprüche an die Gesellschaft. Diese trägt Verantwortung dafür, daß der neue Bürger integriert und zu einer mitgestaltenden Persönlichkeit wird. Aus dieser Sachlage ergeben sich die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen, die an die Verleihung zu stellen und die im Staatsbürgerschaftsgesetz (§ 7) geregelt sind. Die Staatsbürgerschaft kann an Bürger anderer Staaten und Staatenlose verliehen werden. Ein selbständiges Antragsrecht besitzt jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, soweit sie nach dem Recht ihres Heimatstaates voll geschäftsfähig ist. Die Staatsbürgerschaft der DDR kann nur verliehen werden, wenn sich der Antragsteller durch sein persönliches Verhalten und durch seine Einstellung zur Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR der Verleihung würdig erweist.

Es ist notwendig, daß sich der Antragsteller zur *sozialistischen* Staats- und Rechtsordnung der DDR bekennt und bereit ist, aktiv an der Lösung der ökonomischen, politischen, kulturellen und außenpolitischen Aufgaben der DDR mitzuarbeiten. Lediglich loyales Verhalten gegenüber der DDR und ihrer Politik erfüllt die Anforderungen des § 7 Abs. 1 nicht. Ein entscheidendes Kriterium ist die Haltung des Antragstellers zur sozialistischen Verfassung, die die hauptsächlichsten Anforderungen an den Bürger enthält. Besonders bedeutsam sind dabei das Verhältnis des Antragstellers zu den Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung, zu den Zielen und Prinzipien ihrer Politik und seine Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung.

Ein wichtiges Moment für die Beurteilung eines Antragstellers ist sein Verhalten in der Arbeit. Fleißige und zuverlässige berufliche Tätigkeit soll den Antragsteller ebenso auszeichnen wie ein sauberes moralisches Verhalten im persönlichen Leben. Ob die Voraussetzungen der Verleihung vorliegen, ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen. Dabei sind die konkreten Bedingungen zu berücksichtigen, unter denen der Antragsteller bisher gelebt hat.

Im Gegensatz zu den progressiven, huma-